

§ 9 Abs 2 Z 4, § 14 Abs 1, § 20 Abs 2 und § 31 PSG; § 45 GmbHG: Privatstiftung: Sonderprüfung

1. Mitglieder des Stiftungsbeirates, welcher Organ iSd § 9 Abs 2 Z 4 PSG ist, sind zur Beantragung der Anordnung einer Sonderprüfung legitimiert.
2. Die Befugnisse und Pflichten des Stiftungsprüfers gehen aufgrund seiner Organstellung weiter, als jene eines Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft.
3. Die Sonderprüfung muss sich auf Vorgänge bestimmter Art beziehen. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf die tatsächliche oder wirtschaftliche Nachprüfung, da ihr deren rechtliche Beurteilung nicht verwehrt bleibt.
4. Der Antrag auf Sonderprüfung muss konkrete Behauptungen über Missstände enthalten. Das Begehen von Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung ist glaubhaft zu machen. An diese Glaubhaftmachung ist jedoch kein zu strenger Maßstab zu legen.
5. Bei den Anspruchsvoraussetzungen für eine Sonderprüfung kann auf die Rechtsprechung zum GmbH- und Aktienrecht zurückgegriffen werden.
6. Das Bestehen eines erheblichen Ermessensspielraumes bei unternehmerischen Entscheidungen steht einer Nachprüfung, ob dieser überschritten worden ist, nicht entgegen.

OGH 16.11.2012, 6 Ob 209/12x, ecolex 2013/122 (Limberg) = GES 2013, 71 = GesRZ 2013, 101 (Kals) = PSR 2013/7 = RdW 2013/138 = ZfS 2013, 27.